



# Information zur Nutzung des Schwerbehindertenfahrdienstes in der Landeshauptstadt Dresden

## I. Anspruch

Anspruch auf einen Berechtigungsschein zur Nutzung des Schwerbehindertenfahrdienstes hat, wer:

1. **schwerbehindert** ist und einen **gültigen Schwerbehindertenausweis** besitzt

- mit dem Merkzeichen aG oder
- mit dem Merkzeichen G und B (wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H. allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wird) oder
- mit dem Merkzeichen G (wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 v. H. allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wird) oder
- mit dem Merkzeichen Bl
- oder einen Bescheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches i. S. v. § 1 (3) LBlindG für hochgradig Sehschwache vorlegt (*bei Sehbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 70 steht das Merkzeichen G für Orientierungsstörung*),

2. den **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Stadt **Dresden** hat,

3. **kein Kraftfahrzeug** auf eigenen Namen **zugelassen** hat (Prüfung erfolgt durch das Sozialamt) und

4. **keine Pauschalhilfe** nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 (1), Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge erhält.

Die Voraussetzungen 1. bis 4. müssen gleichzeitig zutreffen.

## II. Beantragung

Bei der Beantragung eines Berechtigungsscheines beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Den bei uns angeforderten Antrag senden Sie bitte ausgefüllt an die Adresse im Impressum zurück.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt 7,67 Euro und ist durch den beiliegenden Einzahlschein zu entrichten. Ausgenommen von der Bearbeitungsgebühr sind Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II, 3. und 4. Kapitel SGB XII und Dresden-Pass-Inhabende.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises (bei Neuansträgen bzw. Änderungen),
- Kopie des Überweisungs-/ Einzahlsbeleges (mit Stempel der Bank oder Kontoauszug),
- Anlage 1 zum Antrag

**Außerdem** für:

- für hochgradig Sehschwache → Kopie des Bescheides über den Nachteilsausgleich nach LBlindG
- für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt → Kopie des Sozialhilfebescheides/ Kopie des Bescheides über ALG II bzw. Grundsicherung (SGB II und SGB XII)
- für Dresden-Pass-Inhabende → Kopie des Dresden-Passes
- bei Betreuung → Betreuungsnachweis oder Vorsorgevollmacht

Der **Berechtigungsschein** kann während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer für **Freizeitfahrten** (z. B. Kultur-, Versorgungs-, Besuchsfahrten) genutzt werden. Die Wertmarken sind **nicht für Fahrten anderer Leistungsträger** zu verwenden (z. B. in stationäre oder teilstationäre Einrichtungen, zu medizinischen Behandlungen, zum Arzt, zur Arbeit, zu Behinderteneinrichtungen). Bitte klären Sie die Finanzierung dieser Fahrten vorher mit dem zuständigen Leistungsträger.

## IV. Regelungen für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Durchführungsbestimmung des Sozialamtes zur Regelung des Schwerbehindertenfahrdienstes 2020 vom Dezember 2019, erhalten Inhaberinnen/ Inhaber eines Berechtigungsscheines, kostenlos Wertmarken als Zahlungsmittel für Fahrten im Rahmen der o. g. Richtlinie. **Sie können Ihre Freizeitfahrten mit Wertmarken, mit Wertmarken und Bargeld oder nur mit Bargeld bezahlen.**

### Vergabe von Wertmarken:

Ihre Wertmarken erhalten Sie mit dem Berechtigungsschein für ein Quartal und danach auf schriftliche oder mündliche Abfordderung beim Sozialamt Dresden, Abt. Soziale Leistungen,

Telefon (03 51) 4 88 49 71/ 4 88 49 70

etwa einen Monat vor Beginn des neuen Quartals.

Die Verteilung der Wertmarken erfolgt entsprechend der Zugehörigkeit zu einer der folgenden drei Gruppen:

Gruppe 1: Berechtigte mit Merkzeichen aG  
anteilig 54 Wertmarken je Quartal

Gruppe 2: Berechtigte mit Merkzeichen G, B/Grad der Behinderung 80 und Merkzeichen G/Grad der Behinderung 70  
anteilig 50 Wertmarken je Quartal

Gruppe 3: Berechtigte mit Merkzeichen BI und hochgradig Sehschwache  
anteilig 23 Wertmarken je Quartal

- **Eine Wertmarke** hat einen Wert von **2,50 Euro**.
- Die Wertmarken verlieren am Ende eines Quartals ihre Gültigkeit.
- **Bei Verlust** der Wertmarken ist **kein Ersatz** möglich.

#### **Zusatzbedarf an Wertmarken:**

Berechtigte haben die Möglichkeit, durch einen vorgedruckten Antrag (Zustellung mit den Kontingentwertmarken oder barrierefreier Antrag unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de)) **zusätzlichen Bedarf** an Wertmarken **bis zum 15. des ersten Monats** im Quartal anzumelden.

Dieser Antrag ist an die Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen, Schwerbehindertenfahrdienst zu richten.

Eine **Vergabekommission** entscheidet über Ihren Antrag. Sie besteht aus Vertretern

- der Betroffenenorganisationen (StadtAG, BSK, BSV),
- der Abteilung Soziale Leistungen des Sozialamtes und
- der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden.

Für Fahrten Berechtigter **im Rahmen des Ehrenamtes** stehen Wertmarken zur Verfügung. Diese werden durch die Stadt AG Hilfe für Behinderte Dresden e. V. nach eigenem Ermessen verteilt.

#### **Wo können Sie die Leistung beantragen?**

##### **Wer beantwortet Ihre Fragen?**

- **telefonisch**  
(03 51) 4 88 49 71  
(03 51) 4 88 49 70
- **E-Mail**  
Frau Hähnel: [khaehnel@dresden.de](mailto:khaehnel@dresden.de)  
Frau Stramm: [rstramm@dresden.de](mailto:rstramm@dresden.de)
- **persönlich**  
Sozialamt  
Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld  
1. Etage Raum 112  
Ferdinandplatz 1  
01069 Dresden
- **Öffnungszeiten**  
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

#### ■ **per Post**

Landeshauptstadt Dresden  
Sozialamt Abt. Soziale Leistungen  
Schwerbehindertenfahrdienst  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 48 61  
Telefax (03 51) 4 88 48 28  
E-Mail [sozialamt@dresden.de](mailto:sozialamt@dresden.de)

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Februar 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.